



( A U S Z U G )

### Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauches und der Schiff- fahrt auf dem Seehamer See, Ge- meinde Weyarn

Das Landratsamt Miesbach erläßt  
gem. Art. 22, 27 Abs. 5 und Art. 75  
Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes in  
der Fassung der Bekanntmachung  
vom 18. 9. 1981 (GVBl. S. 425) fol-  
gende

#### VERORDNUNG:

##### § 1

Der Gemeingebrauch und die  
Schiffahrt auf dem Seehamer See,  
Fl.Nr. 899, Gemarkung Holzolling,  
Gemeinde Weyarn, werden zur  
Verhütung von Gefahren für Leben  
und Gesundheit wie folgt einge-  
schränkt:

Es ist untersagt, den Seehamer See

- a) im Einlaufbereich für die beiden  
Rohrkanäle zu den Pumpspei-  
cherkraftwerken Leitzach I und  
II Vagen (Bucht östlich der Ort-  
schaft Großseeham) - Schutzzo-  
ne A -
- b) beim Leitzachzulauf - Schutz-  
zone B - und
- c) im Bereich des Mangfall-/  
Schlierachzulaufes (einschließ-  
lich der offenen Zulaufeinmün-  
dungstrecke, Fl.Nr. 889, Gem.  
Holzolling) - Schutzzone C -  
mit Wasserfahrzeugen und  
Schwimmgeräten jeglicher Art zu  
befahren. Zu den Wasserfahrzeugen  
und Schwimmgeräten zählen  
neben Booten aller Art, insbeson-  
dere auch Windsurfgeräte,  
Schlauchboote, Schwimmbretter  
und Luftmatratzen. Ebenso ist es  
untersagt in den bezeichneten See-  
bereichen zu baden oder zu  
schwimmen oder sie überhaupt zu  
betreten.

Die Schutzbereiche beschreiben  
sich folgendermaßen:

#### Schutzzone A:

Fluchtlinie zwischen dem südöstli-  
chen Grenzstein des Grundstückes  
Fl.Nr. 826, Gem. Holzolling und  
der nordwestlichen Ecke des  
Grundstückes Fl.Nr. 880, Gem.

Holzolling, unter knapper Umge-  
hung der Bootssteganlagen beim  
Bootsverleih Rauch südöstlich  
Großseeham. Im übrigen bildet das  
Seeufer die Grenze.

#### Schutzzone B:

Halbkreis im Radius von ca. 50 m  
um die Einmündungsstelle des  
Leitzachkanales, beginnend je-  
weils an den beiden Landzungen,  
die die Einmündungsbucht im  
Nordosten und im Südwesten be-  
grenzen; im übrigen Uferlinie.

#### Schutzzone C:

Offener Teil des Mangfall-/Schlie-  
rachzulaufkanales vom überdeck-  
ten Teil bis zur Einmündung in den  
Seehamer See, kreisförmige Fläche  
mit dem Durchmesser von ca.  
120 m anschließend an die Kanal-  
mündung.

Die einzelnen Schutzzonen sind in  
dem Lageplan vom 29. 6. 1983  
(M 1:5000, verkleinert), der am  
Schluß als Anlage zu dieser Ver-  
ordnung abgedruckt und der deren  
Bestandteil ist, eingetragen und  
besonders gekennzeichnet. Ge-  
nauere Lagepläne im Originalmaß-  
stab 1:5000 liegen bei der Gemein-  
de Weyarn und beim Landratsamt  
Miesbach zur Einsichtnahme auf.  
In der Natur sind die Schutzzonen  
durch Bojenabgrenzungen, soweit  
notwendig auch durch Hinweis-  
und Verbotsschilder, in den Ufer-  
bereichen durch Einfriedungen  
kenntlich gemacht.

##### § 2

Die Einschränkungen des § 1 gel-  
ten nicht für das Befahren, Be-  
schwimmen und Betreten des See-  
hamer Sees zu Rettungszwecken,  
zu Zwecken der Unterhaltung des  
Gewässers und der Benutzungsan-  
lagen durch die dazu Verpflichteten  
und zur Seebeaufsichtigung durch  
die Gewässeraufsichtsbe-  
hörden.

§ 3

Von den Verboten dieser Verordnung kann das Landratsamt Miesbach Ausnahmen zulassen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Ausnahme erfordern oder
2. die Beachtung der Verbote nach § 1 zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht, sofern Gefahren für Leben und Gesundheit nicht zu besorgen sind. Die Ausnahmen können befristet, unter Auflagen, Bedingungen oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 4

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 a Bayer. Wassergesetz kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 1 dieser Verordnung den Seehamer See befährt, darin schwimmt oder badet oder die Verbotszonen betritt,

2. den Seehamer See auf Grund einer nach § 3 dieser Verordnung zugelassenen Ausnahmen befährt oder betritt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

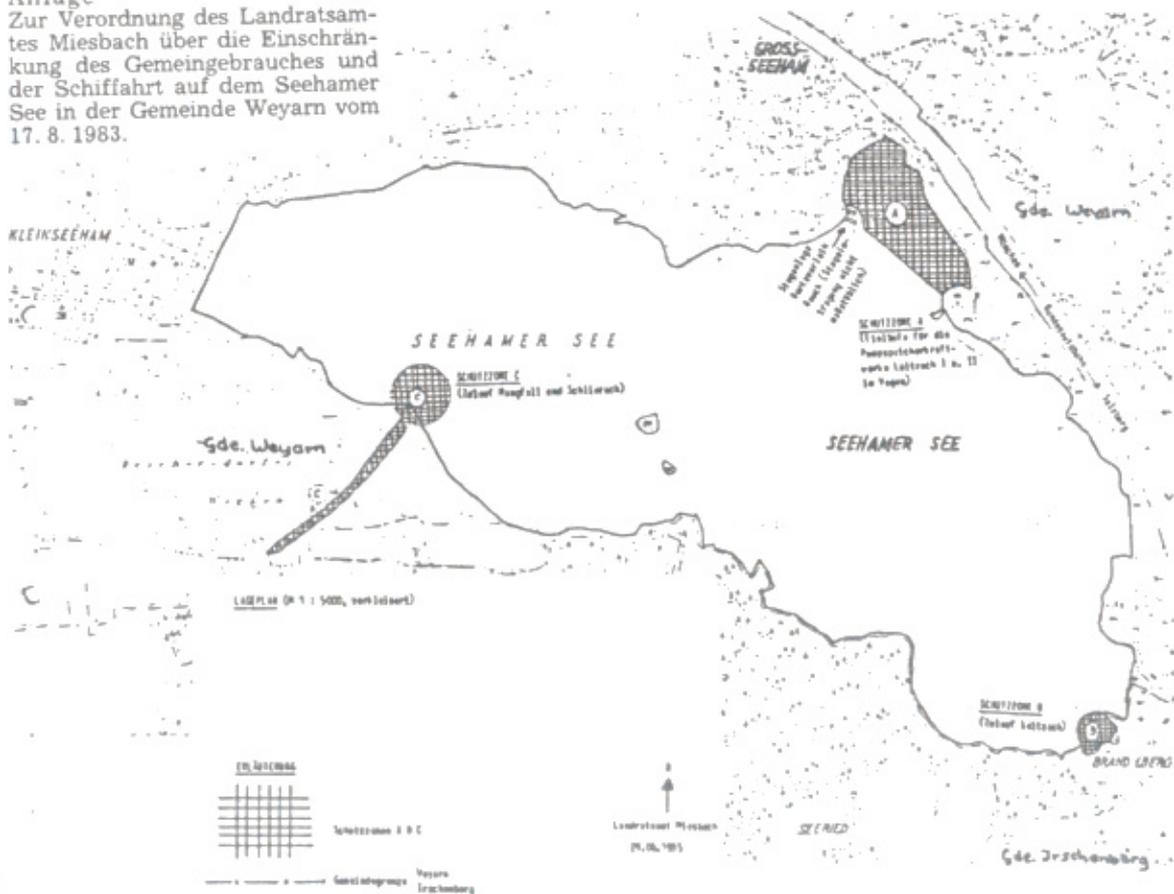
Miesbach, den 17. August 1983

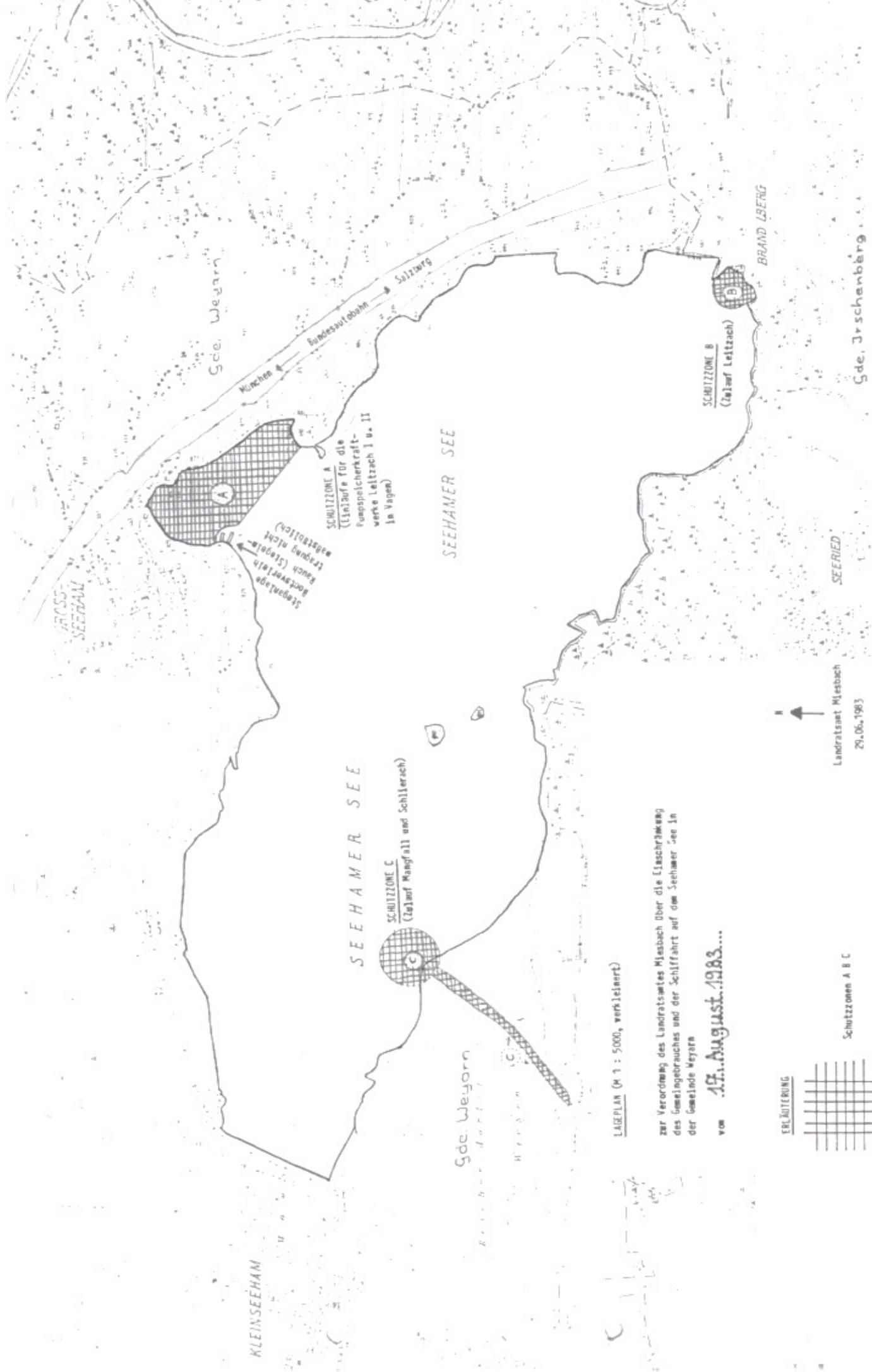
Landratsamt  
gez. **Krones**  
stellvertr. Landrat

**Hinweis:**

Für das Betreten der Eisfläche auf dem Seehamer See gilt die von der Gemeinde Weyarn gesondert zu erlassende Verordnung nach Art. 27 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1983 (GVBl. S. 1098).

Anlage  
Zur Verordnung des Landratsamtes Miesbach über die Einschränkung des Gemeindegebrauches und der Schifffahrt auf dem Seehamer See in der Gemeinde Weyarn vom 17. 8. 1983.

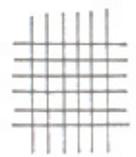




LAGEPLAN (M 1 : 5000, verkleinert)

zur Verortung des Landratsamtes Miesbach über die Einschränkung des Gemeindegebrauchs und der Schifffahrt auf dem Seehamer See in der Gemeinde Weyern  
 vom 15. August 1983.....

**ERLÄUTERUNG**



Schutzzone A B C

----- Gemeindegrenze Weyern Irnschenberg



Landratsamt Miesbach  
 29.06.1983

SEERIED

Sde. Irnschenberg

BRAND LBERG

SEEHAMER SEE

SEEHAMER SEE

KLEINSEEHAM

Sde. Weyern

Sde. Weyern

SCHUTZZONE A  
 (Erlaube für die  
 Pumpsäckerkraft-  
 werke Leitzaach I u. II  
 in Vagen)

Steinlage  
 Bach (Stegeln-  
 bach)  
 Bach (Stegeln-  
 bach)  
 Bach (Stegeln-  
 bach)

SCHUTZZONE B  
 (Leitzaach)

SCHUTZZONE C  
 (Leitzaach Mangfall und Schlierlach)

München

Salzburg

GROSSSEEHAM

## **Änderungsverordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs und der Schifffahrt auf dem Seehamer See**

Das Landratsamt Miesbach erlässt gem. Art. 22, 27 Abs. 5 und Art. 75 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), n. F., folgende Änderungsverordnung:

### **§ 1**

§ 1 der Verordnung des Landratsamtes Miesbach über die Regelung des Gemeingebrauchs und der Schifffahrt auf dem Seehamer See, Gemeinde Weyarn v. 17.08.1983, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach Nr. 11 v. 07.09.1983 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Aus Gründen des Naturschutzes ist in der Zeit vom 01.12. bis 14.04 jeden Jahres die Ausübung des Wassersports, insbesondere das Windsurfen, Segeln, Kite-Sailing und auch sonstige Bootsfahrten (mit Ausnahme der Fischerei und der in § 2 genannten Fahrten für Rettungszwecke, Gewässerunterhaltung und Kraftwerksbetrieb) untersagt.“

### **§ 2**

In § 4 der o. g. Verordnung vom 17.08.1983 wird die Summe „10 000 DM“ geändert in „5 000 €“.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Miesbach, 28.10.05

Norbert Kerkel  
Landrat